

Statuten des Informationsverbundes Deutschschweiz

I. Name - Sitz - Zweck

Art. 1.

Unter dem Namen "Informationsverbund Deutschschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Informationsverbund bezweckt, für seine Teilnehmer eine moderne und homogene elektronische Oberfläche zur Präsentation ihrer bibliographischen Informationen und Dienstleistungen zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

Der Informationsverbund unterstützt die Beteiligten bei Vermittlung und Bereitstellung von Informationen und Informationsträgern für die Gesamtheit der Benutzer.

Die Mitglieder erbringen diese Leistungen arbeitsteilig und kosteneffizient.

II. Leistungen

Art. 3

Die Leistungen des Informationsverbundes umfassen im Einzelnen und Wesentlichen:

- den Betrieb der zur Koordination erforderlichen zentralen Einrichtungen,
- die Verwaltung und technische Führung gemeinsam gehaltener Daten,
- den Einsatz jeweils eigener lokaler Einrichtungen und Arbeitsleistungen für den Verbund,
- die Entwicklung, Weiterentwicklung und den Betrieb eines Ausleihverbundes,
- Beiträge finanzieller Art, Arbeitsleistungen und/oder Einsatz von Geräten.

Art. 4

Der Informationsverbund legt in einem Leistungsreglement fest, unter welchen Bedingungen die Mitglieder Verbundleistungen erbringen müssen bzw. beanspruchen dürfen und in welcher Form die Leistungen abgegolten bzw. die Kosten verteilt werden.

III. Mittel

Art. 5

Der Informationsverbund verfügt über Betriebseinrichtungen und dazugehörige Computer-Software.

Art. 6

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von CHF 100.- (Hundert Schweizerfranken) und stellen dem Verbund die Mittel zur Verfügung, die (gestützt auf das Leistungsreglement) von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt werden.

Art. 7

Der Informationsverbund kann darüber hinaus Einnahmen und Zuwendungen aller Art entgegen nehmen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder des Informationsverbundes sind:

- Universität Basel, vertreten durch die Öffentliche Bibliothek der Universität Basel
- Stadt- und Universitätsbibliothek Bern
- Kanton Luzern, vertreten durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern
- Universität St. Gallen, vertreten durch die Bibliothek der Universität St. Gallen
- Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, vertreten durch die ETH-Bibliothek
- Universität Zürich, vertreten durch die Hauptbibliothek Irchel
- Zentralbibliothek Zürich

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft:

Für die Aufnahme neuer Mitglieder ist das Verfahren zur Revision der Statuten zu beachten.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Erbringung von Verbundleistungen gemäss Leistungsreglement sowie zur Begleichung des Jahresbeitrages.

Art. 10 Austritt:

Der Austritt aus dem Informationsverbund ist jederzeit auf den Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Generalversammlung möglich. Ein entsprechender Antrag ist mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten zu richten. Das austretende Mitglied darf sämtliche Daten weiterverwenden, an denen es eigene Bestandesangaben hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten von ihm selbst oder von einem anderen Mitglied erfasst worden sind. Die Kosten der Datentrennung übernimmt das austretende Mitglied.

Art. 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft:

Bei anhaltenden Verstößen gegen den Vereinszweck oder bei wiederholtem Missachten der Treuepflicht, insbesondere bei Nichterfüllen der Beitragspflicht, kann ein Mitglied aus dem Informationsverbund ausgeschlossen werden.

Den Ausschlussentscheid fällt die Generalversammlung mit Einstimmigkeit der anderen Mitglieder.

V. *Organe des Vereins*

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Generalversammlung

a. Das oberste Organ des Informationsverbundes ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Angabe der Traktanden vom Präsidenten des Vereins einberufen. Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann von zwei Mitgliedern beim Präsidenten begehrt werden. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

b. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Revision der Statuten,
2. die Wahl der Organe,
3. die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
4. den Beschluss des Jahresbudgets mit Festsetzung der jährlichen Beiträge der Mitglieder gemäss Art. 6,
5. den Erlass eines Leistungsreglementes,
6. den Ausschluss von Mitgliedern.

c. Wahlen: Die Generalversammlung wählt jeweils für eine einjährige Amtsdauer den Vorstand. Dieser konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar sowie den Rechnungsführer.

d. Beschlussfassung: An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Generalversammlung ist grundsätzlich bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Entscheide bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt im Rahmen des genehmigten Budgets die laufenden Geschäfte. Präsident oder Vizepräsident einerseits sowie ein weiteres Mitglied andererseits vertreten den Verein mit Kollektivunterschrift. Vorstandsentscheide bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 15 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VI. Haftung

Art. 16

Über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus besteht keine Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenrevision

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, können sie abgeändert werden, wenn bei Vollzähligkeit der Mitglieder alle dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Scheitert die Beschlussfassung an der erforderlichen Vollzähligkeit, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abgehalten werden. An dieser Versammlung können die Statuten mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art.18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann bei Vollzähligkeit der Mitglieder mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Scheitert die Beschlussfassung an der erforderlichen Vollzähligkeit, muss innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abgehalten werden.

An dieser Versammlung kann der Verein mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder gemäss Verteilungsschlüssel der Finanzierung (Art. 4).

Art. 19 Schiedsklausel:

Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern oder Verein und seinen Organen oder zwischen den Organen unter sich oder zwischen dem Verein und Vertragspartnern sind einem Schiedsgericht mit Sitz in Zürich vorzulegen. Für das Schiedsgericht bestimmen die Parteien je einen Vertreter. Diese bestimmen den Obmann.

Die Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren des Internationalen Privatrechts-gesetzes der Schweiz (IPRG) werden ausgeschlossen. Es ist ausschliesslich das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit der Kantone anwendbar.

Anwendbar ist schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

Art. 20

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.06.2003 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Mitglieder des Informationsverbundes Deutschschweiz IDS:
Basel / 26.06.2003

Hannes Hug

Universität Basel, vertreten durch die Öffentliche Bibliothek der Universität Basel,
Hannes Hug, Direktor

Buc

Stadt- und Universitätsbibliothek Bern,
Prof. Dr. Robert Barth, Direktor

Wiederer

Kanton Luzern, vertreten durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern,
Dr. Ulrich Niederer, Direktor

Xaver Baumgartner

Universität St. Gallen, vertreten durch die Bibliothek der Universität St. Gallen,
Dr. Xaver Baumgartner, Direktor

Wolfram Neubauer

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich, vertreten durch die ETH-Bibliothek,
Dr. Wolfram Neubauer, Direktor

Heinz Dickenmann

Universität Zürich, vertreten durch die Hauptbibliothek Irchel,
Dr. Heinz Dickenmann, Direktor

Köstler

Zentralbibliothek Zürich
Dr. Hermann Köstler, Direktor